

# Der Militärseelsorgevertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland

Von Martin Greschat

*Jochen-Christoph Kaiser zum 19. Januar 2008*

Aus Anlass der Unterzeichnung des Militärseelsorgevertrages vor fünfzig Jahren fand am 22. Februar 2007 auf dem Flugplatz Köln/Wahn ein Festakt statt mit Ansprachen der Bundeskanzlerin Angela Merkel und des Ratsvorsitzenden der EKD, Bischof Wolfgang Huber. Die Meldung des epd trug die Überschrift „Militärseelsorgevertrag: Garant kirchlicher Unabhängigkeit“. Bischof Huber erklärte bei dieser Veranstaltung: „Auch im Vergleich mit der Regelung in anderen Ländern hat der Militärseelsorgevertrag Lob, Dank und Anerkennung verdient.“<sup>1</sup> Seit Beginn des Jahres 2004 bildet dieser Vertrag den rechtlichen Rahmen für die Militärseelsorge in ganz Deutschland. Die Unzufriedenheit mit jener Regelung hält trotzdem an. Da begegnen einmal die Unterstellungen linker Kreise, die vor allem eine finanzielle Korrumpierung der Kirche durch den Staat beklagen, die Zerschlagung der „lebendigen friedensethischen Tradition“ im ostdeutschen Protestantismus zugunsten eines angepassten „religiös-psychologischen Betreuungsapparats“, der sich für künftige Kriege nutzen ließe, sowie die Preisgabe der Position Bischof Axel Noacks, wonach „Militärseelsorge beizeiten ‚Wehrkraftzersetzung‘ sein müsse“.<sup>2</sup> Gewichtiger erscheinen die innerkirchlich geäußerten Gravamina. Sie konzentrieren sich auf den Beamtenstatus der Militärpfarrer, die Unterstellung des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr unter den Staat sowie das Fehlen einer vertraglichen Regelung des lebenskundlichen Unterrichts. Dagegen stehen die Argumente der Befürworter des Vertrags: Dass der Staat ebenso wie die katholische Kirche sich nicht auf Veränderungen der Übereinkunft einlassen; dass die gegenwärtige Regelung der evangelischen Kirche enorme volksmissionarische Möglichkeiten bietet; und dass die evangelische Kirche

---

<sup>1</sup> [www.ekd.de](http://www.ekd.de), 20.02.2007; <http://www.presseportal.de/>, 22.02.2007. Völlig anders beurteilte Huber früher den Vertrag, vgl. unten, Anm. 37.

<sup>2</sup> Vgl. dazu u. a. die Stellungnahme der AG Friedensforschung an der Uni Kassel (18.02.07, [www.uni-kassel.de](http://www.uni-kassel.de)), des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (FF2004–5, [www.friedenskooperative.de](http://www.friedenskooperative.de)) oder des Internationalen Bundes der Konfessionslosen und Atheisten (MIZ 1/02, [www.ikba.org](http://www.ikba.org)).

durch neue Verhandlungen keinesfalls besser, sondern auf jeden Fall schlechter gestellt wäre.<sup>3</sup> Blickt man von hierher auf die Genese und Zielsetzung des Militärseelsorgevertrags zurück, zeigt sich sehr klar, in welchem Ausmaß die gegenwärtigen Auffassungen bereits im Entstehungsprozess des Vertrages angelegt waren.

## 1. Die Rahmenbedingungen

Dass die evangelische Kirche zur Seelsorge an Soldaten verpflichtet sei, bestritt in ihren Reihen trotz der leidenschaftlichen Auseinandersetzungen über die Wiederbewaffnung Westdeutschlands niemand prinzipiell.<sup>4</sup> Dasselbe gilt für den Katholizismus. Die gemeinsame protestantische Überzeugung überdeckte jedoch ausgesprochen unterschiedliche Vorstellungen darüber, wie diese Aufgabe wahrzunehmen wäre. Insbesondere die Gegner der Wiederbewaffnung und Westintegration der Bundesrepublik verfolgten, wie sich zeigen sollte, Pläne, welche die Linie ihrer grundsätzlich kritischen Einstellung gegenüber dieser Politik fortsetzten. Auch dadurch wuchsen Vorbehalte, Abneigungen und Unterstellungen innerhalb der EKD.

Zunächst dominierten allerdings die Abneigung gegenüber allem Militärischen und ein nachdrückliches Eintreten für den Frieden. Insofern war es kein Zufall, dass sich das Nachdenken und die öffentlichen Äußerungen der evangelischen Kirche fast ausschließlich auf die Kriegsdienstverweigerer konzentrierten. Die EKD-Synode in Berlin-Weißensee erklärte 1950: „Wer um des Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert, soll der Fürsprache und der Fürbitte der Kirche gewiss sein.“<sup>5</sup> In dem Maß, in dem die Heranziehung deutscher Soldaten wahrscheinlicher wurde, redete

<sup>3</sup> Vgl. z. B. I.-J. Werkner, Die evangelische Soldatenseelsorge – Eine Reform vor ihrem Scheitern: [www.frieden-schaffen.de/kdv.schriften](http://www.frieden-schaffen.de/kdv.schriften).

<sup>4</sup> Zur innerkirchlichen Diskussion über die Wiederbewaffnung vgl. Diether Koch, Heinemann und die Deutschlandfrage, München 1972; Johanna Vogel, Kirche und Wiederbewaffnung, Die Haltung der evangelischen Kirche in Deutschland in den Auseinandersetzungen um die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik 1949 – 1956, Göttingen 1978; Andreas Hillgruber, Heinemanns evangelisch-christlich begründete Opposition gegen Adenauers Politik 1950 – 1952. In: Dieter Albrecht u. a. (Hg.), Politik und Konfession, Berlin 1983, 503 – 517; Hans-Peter Schwarz, Adenauer, Bd. 1, Stuttgart 1986; Hans-Erich Volkmann, Gustav W. Heinemann und Konrad Adenauer. In: GWU 38, 1987, 10 – 32; Karl Herbert, Kirche zwischen Aufbruch und Tradition, Entscheidungsjahre nach 1945, Stuttgart 1989; Josef Müller, Die Gesamtdeutsche Volkspartei, Entstehung und Politik unter dem Primat nationaler Wiedervereinigung 1950 – 1957, Düsseldorf 1990; Diethard Buchstädt, Kirche für die Welt, Entstehung, Geschichte und Wirken der Kirchlichen Bruderschaften im Rheinland und in Württemberg 1945 – 1960, Köln 1999. Speziell belangreich für das Thema der Militärseelsorge: Klaus Steuber, Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland, Mainz 1972; Herbert Kruse, Kirche und militärische Erziehung, Der lebenskundliche Unterricht in der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Gesamterziehung des Soldaten, Hannover 1983; Jens Müller-Kent, Militärseelsorge im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag und militärischer Einbindung, Hamburg 1990; Hans Ehlert, Interessenausgleich zwischen Staat und Kirche – Zu den Anfängen der Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen 49, 1991, 39 – 72. Die folgenden Ausführungen sind ein Auszug aus meiner demnächst erscheinenden Studie über den Protestantismus in beiden deutschen Staaten in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts.

<sup>5</sup> Günter Heidtmann (Hg.), Hat die Kirche geschwiegen? Das öffentliche Wort der Evangelischen Kirche aus den Jahren 1945 – 1953, Berlin <sup>3</sup>1958, 68. Vgl. auch: Die Protokolle des Rates der EKD, Bd. 4: 1950, bearbeitet von Anke Silomon, Göttingen 2007, 265, 306f, 309f.

auch die EKD konkreter. Ihre Synode in Elbingerode formulierte 1952: „Den vielen aber unter euch, die sich in einer Lage sehen, in der sie nur mit verletztem Gewissen zur Waffe greifen könnten, sagen wir noch einmal, dass wir gewillt sind, nicht nur in der Fürbitte vor Gott, sondern auch vor den politischen Instanzen für die einzutreten, die aus Gründen des Gewissens den Kriegsdienst verweigern.“<sup>6</sup> Als dann 1955 der Aufbau der Bundeswehr begann und mit dem „Freiwilligengesetz“ vom 23. Juli erste grundlegende Fakten geschaffen wurden, setzte die Synode der EKD in Espelkamp im März des Jahres einen Ausschuss ein, um den Schutz der Kriegsdienstverweigerer zu organisieren.<sup>7</sup> Diesem Gremium gehörten neben dem Hessischen Kirchenpräsidenten Martin Niemöller und dem Hamburger Oberkirchenrat Volkmar Hertrich noch der Kirchenjurist Rudolf Smend an, der Bevollmächtigte des Rates der EKD am Sitz der Bundesregierung in Bonn, Hermann Kunst, Heinrich Grüber, der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Regierung der DDR, sowie der Rheinische Oberkirchenrat Joachim Beckmann und der Theologische Referent in der Kirchenkanzlei der EKD, Edo Osterloh. Dass diese unterschiedlichen Persönlichkeiten bereits im Dezember 1955 einen gemeinsamen Text zur Kriegsdienstverweigerung vorlegen konnten, belegt sehr klar, worin man sich unbedingt einig war.

Dieser „Ratschlag zur geistlichen Regelung des Schutzes der Kriegsdienstverweigerer“, den der Rat der EKD am 16. Dezember 1955 einstimmig annahm und verbreiten ließ, ging vom verfassungsmäßig garantierten Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung aus. Dieses Recht, hieß es, gelte keineswegs nur im Falle eines Krieges. Nicht akzeptabel sei die Planung, wonach die Entscheidung, ob jemand als Verweigerer anerkannt würde oder nicht, bei den Wehrbezirkskommandos lag. Gänzlich unangemessen erschien sodann die Absicht, lediglich prinzipielle Pazifisten als Wehrdienstverweigerer zu akzeptieren: „Die evangelische Kirche muss daran erinnern, dass für den evangelischen Christen die Stimme des Gewissens in einer konkreten Lage vernehmbar wird und nicht an allgemeinen Maßstäben zu messen ist.“ Ausdrücklich unterstrich der „Ratschlag“ ferner, dass die evangelische Kirche gewillt sei, sich auch der jungen Männer anzunehmen, deren Gewissensentscheidung von den staatlichen Stellen nicht anerkannt würde. Überlegungen zu einem Ersatzdienst, der sinnvoller als „konstruktiver Friedensdienst“ zu gestalten wäre, beschloss das Gutachten.

Insbesondere die Ablehnung der individuellen Berufung auf das Gewissen ließ sich jedoch politisch nicht aufbrechen.<sup>8</sup> Die Regierungskoalition beharrte darauf, dass lediglich prinzipiellen Pazifisten das Recht der Kriegsdienstverweigerung zugestanden wurde. Beide Kirchen beklagten diese Entscheidung, besonders entschieden die evangelische. Vor dem Verteidigungsausschuss erklärte Kunst am 1. Juni, dass

<sup>6</sup> G. Heidtmann (Hg.), Kirche (wie Anm. 5), 119.

<sup>7</sup> Hierzu und zum Folgenden: Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland (KJ) 1955, 72–77, Zitat 73. Einige Hinweise auch bei Bernd W. Kubbig, Kirche und Kriegsdienstverweigerung in der BRD, Stuttgart 1974, bes. 28–32.

<sup>8</sup> Zu den leidenschaftlichen Bemühungen darum vgl. KJ 1956, 57–72. Zitat ebd., 62.

der Regierungsentwurf „an keiner Stelle“ den von den Synoden der evangelischen Kirche und sonst vorgetragenen Bitten Rechnung trage.<sup>9</sup>

In dieser Atmosphäre also erwuchs langsam, mit vorsichtig tastenden Schritten die Konzeption und Ausgestaltung der evangelischen Militärseelsorge. Einen ersten, noch indirekten Anstoß dazu gab der Wunsch der Amerikaner, die bei ihnen beschäftigten deutschen Arbeitseinheiten seelsorgerlich zu betreuen.<sup>10</sup> Während die Briten die Geistlichen hier ohne besondere Anweisungen agieren ließen, drängte das amerikanische Militär auf verbindliche Regelungen für ihre 105 deutschen Diensteinheiten mit zusammen etwa 21.000 Mann. Am 28. Februar 1951 kam es zu folgender Regelung: Beide Konfessionen würden je zehn Pfarrer abstellen, die hauptamtlich tätig wären und von denen einer als Koordinator wirken sollte. Die Besoldung übernahmen die Kirchen, die Amerikaner zahlten ihnen dafür eine Pauschale. Die Position und Funktion der Geistlichen entsprachen weitgehend denjenigen der amerikanischen Militärseelsorger: Die Chaplains besaßen den Status von Offizieren, waren in die militärische Hierarchie eingegliedert, sollten jedoch keine Uniformen tragen. Das ließ sich allerdings nicht durchhalten. Neben der individuellen Seelsorge und Amtshandlungen hatten die Pfarrer eine aktive Rolle in der geistig-sittlichen Erziehung der Soldaten zu spielen, in Gestalt eines überkonfessionellen, primär ethisch ausgerichteten Unterrichts zur Charakterbildung („Character-Guidance-Program“). Im Blick hierauf gewährten die Amerikaner den Deutschen aber ausdrücklich einen beträchtlichen Freiraum. Im Anschluss an den Bericht Niemöllers über diese Regelung billigte sie der Rat der EKD auf seiner Sitzung am 6. März 1951. Wenig später regte Osterloh gegenüber Kunst an, dieses Modell bei den Überlegungen über die zukünftige Gestalt der Militärseelsorge ernsthaft zu berücksichtigen.<sup>11</sup>

Dass die Sondierungen und Gespräche über diese Thematik innerhalb der EKD von Anfang an betont verdeckt und heimlich verliefen, hatte verschiedene Gründe. Zunächst ist noch einmal an die nicht nur kritische, sondern entschieden ablehnende Haltung breiter evangelischer Kreise gegenüber allem Militärischen zu erinnern. Sodann setzte sich jeder, der sich öffentlich zu diesen Fragen äußerte, sogleich dem Vorwurf aus, die Wiederbewaffnung und Westintegration der Bundesrepublik bereits akzeptiert zu haben und sie vielleicht sogar zu unterstützen. Gleichzeitig war allerdings einer Reihe kirchlicher Repräsentanten seit 1952 klar, dass die Bewaffnung Westdeutschlands kommen würde, man also möglichst von Anfang an mitwirken müsse, um Einfluss auf die Entwicklung zu nehmen. Dazu bedurfte es der Fachleute. Insofern war es kein Zufall, dass ehemalige Wehrmachtgeistliche bei den Überlegungen zur Konzeption der Militärseelsorge sogleich eine führende Rolle spielten. Diese Feststellung gilt nicht nur in personeller, sondern durchaus auch in geistiger und mentaler Hinsicht – was nicht aus-, vielmehr betontermaßen einschloss, dass diese Männer nun bewusst andere, neue Wege gehen wollten. Zum Selbstbewusstsein der Fachleute gehörte schließlich die Neigung, die anstehenden Fragen möglichst

<sup>9</sup> Die Verfassungsbeschwerde Heinemanns gegen diese Regelung hatte schließlich insofern Erfolg, als das Bundesverfassungsgericht am 20. 12. 1960 die Einengung von § 25 des Wehrpflichtgesetzes beträchtlich lockerte. Vgl. dazu B. W. Kubbig, Kirche (wie Anm. 7), 1974, 32.

<sup>10</sup> Kruse, Kirche und Militärische Erziehung (wie Anm. 4), bes. 18–41.

<sup>11</sup> Schreiben von Osterloh an Kunst, 16. 8. 1951: Evangelisches Zentralarchiv Berlin (EZA), 2/2574.

innerhalb der eigenen Reihen zu diskutieren und zu regeln. In die gleiche Richtung wies die Besorgnis, den offenkundigen Spannungen und Gegensätzen innerhalb der EKD neue Angriffsflächen zu bieten.

Insofern leuchtet auch ein, dass die ersten Anstöße zur Organisation der Militärseelsorge nicht von Protestanten ausging, sondern vom Staat, d. h. vom Amt Blank, also dem späteren Verteidigungsministerium, sowie von Katholiken. Sowohl Blank selbst als auch seine wichtigsten Mitarbeiter, Ernst Wirmer und Franz Lubbers, waren überzeugte Katholiken. Das Reichskonkordat aus dem Jahr 1933, von dessen nach wie vor bestehender Geltung diese Beamten ausgingen, forderte in Artikel 27 in Verbindung mit dem Apostolischen Breve vom 19. September 1935 die Einrichtung einer Militärseelsorge. Wichtige Überlegungen und Anregungen steuerte von Anfang an Prälat Georg Werthmann bei, der seit 1951 im amerikanischen Hauptquartier als Koordinator für die Seelsorge an katholischen Männern in den deutschen Arbeitseinheiten wirkte. Als wegweisend erwies sich Werthmanns Konzept, die Position der „exempten“ Militärseelsorge zu verlassen und sie stattdessen fest in die kirchliche Hierarchie einzubinden. Sie sollte von einem amtierenden Bischof im Nebenamt geleitet werden. An der konfessionellen Aufteilung der Militärseelsorge wollte Werthmann jedoch unbedingt festhalten.

Konfessionelle Querelen fehlten nicht. Die Protestanten misstrauten dem Einfluss Werthmanns und zeigten sich besorgt über den kompakten katholischen Block, der ihnen gegenüber stand – und zu dem dann auch noch Prälat Wilhelm Böhler als Beauftragter der Fuldaer Bischofskonferenz für die hier anstehenden Fragen gehörte. Die Katholiken waren ihrerseits irritiert über den weit reichenden, im einzelnen allerdings unklaren Einfluss von Wolf Graf Baudissin, der eine wichtige Funktion als Kontaktperson zu ehemaligen Offizieren einerseits und evangelischen Persönlichkeiten andererseits inne hatte. Solche Animositäten und Vorbehalte schwanden allerdings in dem Maß, in dem deutlich wurde, dass die Kooperation beider Kirchen ihre Verhandlungsposition gegenüber dem Staat enorm verbesserte.

## 2. Überlegungen der Kirchenleitungen

Was wollten die Protestanten? Nach mancherlei Andeutungen, Vorüberlegungen und lockeren Gesprächen signalisierte Oberkirchenrat Osterloh einem Vertreter des Amtes Blank auf einer Tagung der Evangelischen Akademie Hermannsburg im Dezember 1951, dass der Rat der EKD in Kürze einen Vorschlag zur Organisation der Militärseelsorge vorlegen werde. Der Rat autorisierte Osterloh am 15. Februar 1952 zu Verhandlungen, woraufhin dieser den Politikern den Beschluss der EKD vom 13. März 1952 „über den Aufbau der evangelischen Seelsorge in etwaigen deutschen Einheiten“ übermittelte.<sup>12</sup> Dazu hieß es: Der Rat der EKD billige grundsätzlich den Plan, die Militärseelsorge durch einen Vertrag zwischen Staat und Kirche zu regeln. Das bedeutete: Man forderte eine Vereinbarung, die sich rechtlich auf der analogen Ebene zum Reichskonkordat bewegte. Auf keinen Fall sollte sodann der Status der früheren hauptamtlichen Militargeistlichen wieder aufleben. Stattdessen

<sup>12</sup> Gedruckt u. a. bei Steuber, Militärseelsorge (wie Anm. 4), 14f.

hätten die Landeskirchen einzelne Pfarrer für die Dauer von etwa fünf Jahren für diesen „Sonderdienst“ abzustellen. Die Dienstaufsicht über sie würde ein auf Vorschlag des Rates der EKD vom Staat auf Lebenszeit berufener Geistlicher mit der Dienstbezeichnung „Propst“ ausüben. Ihm sollten in der Leitung „ein weiterer Pfarrer und ein evangelischer Jurist zur Seite stehen“. Alle Einzelheiten hätte die Kirchenkanzlei der EKD mit den Bonner Dienststellen abzuklären.

Obwohl sich die Vorstellungen über die Organisation der katholischen und evangelischen Militärseelsorge hier noch beträchtlich voneinander unterschieden, zeichneten sich gleichwohl bereits wichtige Gemeinsamkeiten ab: Keine Seite wünschte die Wiederherstellung der traditionellen Militärkirche. Die Militärseelsorge sollte vielmehr so weit als eben möglich in die kirchlichen Strukturen eingebunden werden. Dazu gehörte ganz wesentlich, dass man nur vorübergehend als Militärseelsorger tätig sein konnte. Sehr selbstverständlich gingen schließlich beide Kirchen davon aus, dass diese Seelsorge konfessionell ausgerichtet sein müsste.

Die Gespräche über Grundsatzfragen ebenso wie über Einzelheiten liefen weiter. Die Katholiken verfügten aufgrund des Reichskonkordats mitsamt dem allerdings nicht allzu hilfreichen Breve von 1935 über einen klaren Rahmen für ihre Planung. Die Protestanten dagegen mussten einen völlig neuen Entwurf vorlegen. Denn die „Evangelische militärkirchliche Dienstanweisung für das Reichsheer und die Reichsmarine“ von 1929 war vom Alliierten Kontrollrat am 20. August 1946 aufgehoben worden. Mit den Ausführungen dieser „Dienstanweisung“ wollte man allerdings ohnehin nichts mehr zu tun haben, begründete diese doch eine völlig in die militärische Hierarchie eingebundene Seelsorge. Zur Konkretisierung der neuen Vorstellungen berief der Rat der EKD im Mai 1953 einen Ausschuss, dem unter der Leitung des Badischen Bischofs Julius Bender acht Personen angehörten, darunter der bayerische Dekan Eduard Putz und Hermann Kunst sowie die Oberkirchenräte Gottfried Niemeier und Otto Dibelius, der Sohn des Bischofs. Auf der ersten Sitzung dieses „Bender-Ausschusses“ im Oktober betonte Niemeier, bevor er den Stand der Diskussion zusammenfasste, dass es sich bei den Planungen zur Militärseelsorge keineswegs um die Zustimmung zur Wiederbewaffnung handelte, sondern um die Wahrnehmung des seelsorgerlichen Auftrags der Kirche. Dieser Gesichtspunkt sei in der Vergangenheit viel zu wenig berücksichtigt worden, was zu der bekannten historischen Fehlentwicklung geführt habe. „Diesen Gefährdungen kann nur eine echte und lebendige ‚Verkirchlichung‘ der Militärseelsorge begegnen und diese Kirchlichkeit muss durchgängig organisatorisch und personell durchgeführt werden.“<sup>13</sup>

„Verkirchlichung“ hieß dementsprechend die Zielsetzung der weiteren protestantischen Planung. Durch die Beauftragung von Kunst seitens des Rates der EKD im Dezember 1953, die Verhandlungen mit dem Amt Blank zu führen, nahm der Bevollmächtigte nun die gleiche Position ein wie sein katholischer Kollege Böhler. Zusammen diskutierten sie am 27. Juli 1955 mit den staatlichen Vertretern einen neuen Entwurf, die „Skizze Militärseelsorge“.<sup>14</sup> Einleitend wurden die folgenden Grundsätze benannt: Wie alle Seelsorge beruhe auch die Militärseelsorge auf Freiwilligkeit. Sie bilde sodann einen Teil der allgemeinen Seelsorge und benötige daher

<sup>13</sup> Zit. bei Ehlert, Interessenausgleich (wie Anm. 4), 48.

<sup>14</sup> Textauszüge bei Steuber, Militärseelsorge (wie Anm. 4), 21–25. Danach die folgenden Zitate.

die andauernde Verbindung mit den Kirchen. „Träger der Militärseelsorge sind die Kirchen. Der Staat stellt den für die Seelsorge in den Streitkräften erforderlichen organisatorischen Rahmen und trägt die entstehenden Kosten.“ Die Militärseelsorger würden dementsprechend nicht in den militärischen Kommandobereich eingegliedert, anzustreben seien gleiche Lösungen für beide Konfessionen. Zu den Inhalten hieß es in der „Skizze“: Längerfristig dienende Soldaten, die Wehrpflichtigen sowie die Familien am Ort bildeten die Militärgemeinde. Auf etwa 1500 bis 2000 Soldaten käme ein Militärpfarrer. An der Spitze der Militärseelsorge würde ein Bischof stehen, der diese Aufgabe nebenamtlich wahrnahm. Ihm zur Seite sollte ein Kirchenamt für die Streitkräfte eingerichtet werden. Militärggeistliche, welche die Dienstaufsicht ausübten, würden den Status von Beamten auf Lebenszeit haben, alle übrigen Militärpfarrer sollten während der sechs bis acht Jahre ihres Dienstes Beamte auf Zeit sein. Lediglich einige Randfragen blieben noch kontrovers. Die gleiche Einigkeit dominierte auch bei den folgenden offiziellen Beratungen am 21. Dezember 1955 sowie am 23. Januar 1956. Der Rat der EKD hatte im Oktober 1955 einen juristischen Ausschuss zur Überprüfung des Vertragsentwurfs berufen, der am 10. November und am 9. Dezember 1955 tagte. Ihm gehörten neben Kunst u. a. die Juristen Rudolf Smend und Ulrich Scheuner an. Nennenswerte Probleme traten auch hier nicht auf.

Ein ganz anderes Bild boten dagegen die Reaktionen der westdeutschen Landeskirchen, denen der Entwurf des Militärseelsorgevertrags am 8. Februar 1956 zur Stellungnahme zugeing. Entschiedene Kritik bis hin zur völligen Ablehnung des Textes überwogen. Ein Ausschuss des Rates der EKD arbeitete die bis dahin eingegangenen Anregungen und Vorschläge am 12./13. April 1956 in die staatliche Vorlage ein und informierte das Amt Blank dahingehend, dass die Militärseelsorge zum Aufgabenbereich der Landeskirchen gehöre. Diese müssten daher „den maßgebenden Einfluss auf alle grundsätzlichen Entscheidungen der Militärseelsorge behalten“.<sup>15</sup> Um diesem Faktum Rechnung zu tragen, sei die Bildung eines Beirats mit Vertretern der Landeskirchen erforderlich.

Diese Regelung entschärfte zwar manche Einwände der Kritiker, aber sie beseitigte nicht sämtliche Vorbehalte.<sup>16</sup> Mehr oder weniger scharf wandten sich verschiedene Landeskirchen, quer durch die theologischen Lager hindurch, gegen den Vertragsentwurf. Sie sahen die Konzeption der alten Militärkirche wieder erstehen, hielten den Einfluss der Landeskirchen für zu gering und denjenigen des Staates für allzu stark aufgrund des Beamtenstatus der Militärpfarrer sowie der Unterstellung des Kirchenamtes unter das Verteidigungsministerium. Die Grundsatzfrage, ob die EKD überhaupt die Legitimation besaß, einen Vertrag mit dem Staat abzuschließen, war durch ein juristisches Gutachten von Rudolf Smend bereits im Juni 1955 geklärt worden.<sup>17</sup> Danach gehörte es „zu den Aufgaben der EKD, die gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt zu vertreten“, unter Einschluss von Verträgen mit dem Staat. Denn hierbei handele es sich um eine Aufgabe, die „ein Gesamtinteresse des deutschen Protestantismus als solchen betreffen, das

<sup>15</sup> Zit. bei Steuber, *Militärseelsorge* (wie Anm. 4), 40.

<sup>16</sup> Für Müller-Kent, *Militärseelsorge* (wie Anm. 4) dominierte die grundsätzliche Ablehnung seitens der Landeskirchen, so dass der Vertrag nach seiner Überzeugung nur aufgrund von Manipulationen des Rates der EKD und seiner Ausschüsse angenommen wurde.

<sup>17</sup> Auszüge bei Steuber, *Militärseelsorge* (wie Anm. 4), 28f.

wesensmäßig nicht von einer Gliedkirche oder einer Summe von Gliedkirchen vertreten werden kann“. Berücksichtigt werden müsste auch, dass der Militärseelsorgevertrag parallel mit der katholischen Kirche abgeschlossen werde, „die ihrerseits dem Staat selbstverständlich als Einheit gegenübertritt“. Das zuständige „Organ“ für den Abschluss des Vertrages bilde deshalb der Rat der EKD. Die staatlichen Stellen stimmten dieser Interpretation ausdrücklich zu.

### 3. Die EKD-Synode in Berlin-Spandau (1956)

Die abweichenden Auffassungen zum Militärseelsorgevertrag wurden seit dem Frühsommer 1956 einmal mehr durch emotionale Gegensätze verschärft. Von der außerordentlichen EKD-Synode in Berlin-Spandau im Juni war in einer Mischung aus Unkenntnis über den Stand der Verhandlungen und Abwehr gegen das gesamte Unternehmen beschlossen worden, dass der Rat bis zur nächsten Tagung der Synode keine in der Sache bindenden Entscheidungen fällen dürfte.<sup>18</sup> Wie sich diese Festlegung mit dem gleichzeitig exekutierten Beschluss des Rates verbinden ließ, mit dem Aufbau der Militärseelsorge zu beginnen, blieb offen. Am 25. Januar 1956 hatte das Bundeskabinett Kunst als evangelischen Militärbischof akzeptiert.<sup>19</sup> Im März wurde Herbert Krimm als Militärgeneraldekan eingesetzt, am 4. April, natürlich ebenfalls unter Vorbehalt, das *Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr* eingerichtet. Die Ernennung von Wehrbereichsdekanen folgte, und am Ende des Jahres taten die ersten hauptamtlichen Militärpfarrer Dienst.

Atmosphärisch belastender wirkte ein anderer Vorgang auf der außerordentlichen Synode der EKD in Berlin-Spandau. Die bevorstehende Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der Bundesrepublik erregte die Gemüter. Da die Synode sich zu dieser westdeutschen politischen Entscheidung weder äußern konnte noch wollte, andererseits aber auch nicht bereit war, einfach darüber hinwegzugehen, beschloss man, eine Delegation nach Bonn und Ost-Berlin abzuordnen, die den beiden deutschen Regierungen die Sorgen der EKD angesichts der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der Bundesrepublik sowie dem Zwang zum Eintritt in die Nationale Volksarmee vortragen sollte.<sup>20</sup> Noch bevor eine Einigung über diesen Schritt und den vorzutragenden Text erfolgt war, sammelte Heinemann, unterstützt von den Professoren Helmut Gollwitzer und Heinrich Vogel, Unterschriften zu einer Erklärung des Inhalts, dass man sich den Bedenken anschließe.

Dieser Vorgang wurde schnell bekannt und natürlich politisch ausgemünzt. Sofort nach dem Ende der Tagung konfrontierten Journalisten aus der DDR den bis dahin ahnungslosen Synodalpräsidenten Constantin von Dietze mit der Frage, wie er dazu stehe, dass sich mehr als die Hälfte der Synodalen gegen die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Westdeutschland ausgesprochen hätte. Im Bundestag griff die SPD wenige Tage später bei der Behandlung des Wehrpflichtgesetzes den Vorgang

<sup>18</sup> Bericht über die a. o. Tagung der 2. Synode der EKD, Berlin 1956: 121 ff., 128f., 177f.

<sup>19</sup> Zum Folgenden Steuber, *Militärseelsorge* (wie Anm. 4), 57f.

<sup>20</sup> Vgl. dazu KJ 1956, 21; 74–118.

auf und unterstrich, dass keineswegs „einige“, sondern mindestens 62 von den 120 Synodalen dieses Gesetz ablehnten.<sup>21</sup> Herbert Wehner berichtete, er habe von Dibelius erfahren, dass „in der Zone [...] fast alle gegen die Einführung der Wehrpflicht hier sind“. Der Ratsvorsitzende ließ dann, auf den Rat von Kunst, erklären, er habe mit seiner Unterschrift „lediglich seine Bedenken gegen eine Wehrpflicht unter den gegenwärtigen Umständen ausgesprochen“.

Es hagelte alsbald Proteste gegen diese Unterschriftenaktion. Heinemann und seine Freunde betonten, ihr Motiv sei lediglich „die Unterstützung der Delegation“ an die Bonner Regierung gewesen. Zum Eklat kam es, als Eberhard Müller, der Direktor der Evangelischen Akademie in Bad Boll und engagierter Gefolgsmann Adenauers, auf einer Gemeindeversammlung in Bonn am 23. Juli 1956 in großer Aufmachung über „Die Verfälschung der Synode“ referierte und diesen Text sogleich der Presse übergab. Müller unternahm hier einen Großangriff auf den „linken“ Protestantismus: „Seit einem Jahrzehnt versucht eine kirchliche Minderheit, bestimmte politische Auffassungen zur Frage der Wiedervereinigung und Wiederbewaffnung Deutschlands gegen den Willen der Mehrheit zum Gegenstand kirchlicher Stellungnahmen zu machen. Da ihr dies auf direktem Wege regelmäßig misslingt, wird jedes Mal der Umweg über mehrdeutige Formulierungen gewählt, die dann in der Öffentlichkeit – entgegen den Absichten der beschlussfassenden Organe – politisch ausgewertet werden.“<sup>22</sup> Die Stellungnahmen der Betroffenen und Beteiligten räumten die Gegensätze ebenso wenig aus wie Erklärungen des Rates der EKD und des Präsidiums der Synode. Dibelius mahnte Müller im September 1956 in einem freundlichen Schreiben, die Angelegenheit doch ruhen zu lassen. „In Summa: Reden ist menschlich, Schweigen ist christlich!“<sup>23</sup> Dass der Angriff Müllers derartige Reaktionen auszulösen vermochte, belegt einmal mehr die schwelende Vertrauenskrise innerhalb der EKD. Ausgehend von einem relativ nebensächlichen Anlass bewirkten diese Auseinandersetzungen auch beträchtliche persönliche Verletzungen. „Um unserer freundschaftlichen und brüderlichen Verbundenheit willen“, schrieb von Dietze im Juli 1956 an Heinemann, „möchte ich Ihnen nicht verschweigen, was ich empfinde [...]: Persönlich tut es mir leid, dass Sie es waren, der mir keine Mitteilung zukommen ließ. Dass Sie in Ihrem Schreiben vom 5. Juli darauf gar nicht zu sprechen kommen, betrübt mich abermals.“<sup>24</sup> Heinemann schwieg allerdings auch deshalb, weil er wusste, dass nicht irgendein Synodaler die ostdeutsche Presse über die Unterschriftenaktion und ihr Ergebnis informiert hatte, sondern der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Heinrich Held. Wenig später kannte auch Dibelius den Sachverhalt. Er teilte ihn vertraulich den übrigen Ratsmitgliedern mit, auf die diese Mitteilung höchst schockierend wirkte.<sup>25</sup>

<sup>21</sup> Auszüge aus den Verhandlungen in KJ 1956, 49–57. Zitat ebd., 56.

<sup>22</sup> Ebd. (wie Anm. 21), 79.

<sup>23</sup> Schreiben vom 23. 9. 1956: EZA 2/1085.

<sup>24</sup> EZA 81/1/12.

<sup>25</sup> Notiz von Dibelius am 24. 9. 1957: BA Koblenz, NL Dibelius N 1439.

#### 4. Weitere Verhandlungen

Am 13. Oktober informierte Kunst, halbwegs genesen von einem Magengeschwür, den Ratsvorsitzenden über die Lage:<sup>26</sup> Viele Vorschläge der Landeskirchen zu Veränderungen des Militärseelsorgevertrages erschienen ihm nicht hilfreich. Sie seien zum Teil widersprüchlich und oftmals bei den staatlichen Stellen nicht durchzusetzen. Er halte es deshalb auch nicht für sinnvoll, mit den Überlegungen und Verhandlungen noch einmal neu anzufangen, statt die vom Rat der EKD und der Kirchenkonferenz vorgegebene Linie weiter zu verfolgen. Außerdem müsse er immer wieder darauf hinweisen, dass es bei diesem Vertrag nicht nur um einen Interessenausgleich unter den Landeskirchen gehe, sondern dass man dem Staat als Verhandlungspartner gegenüberstehe. Dort wüchsen allerdings unverkennbar die Schwierigkeiten. Es mehrten sich die Stimmen, dass man den Kirchen zu weit entgegen komme. Die breite Wirkung der Einwände insbesondere gegenüber den Protestanten müssten auch auf der Folie ihrer Äußerungen zur Wiederbewaffnung seit 1950 gesehen werden. In den letzten Monaten habe er darüber hinaus in sämtlichen Gesprächen die „große Einbuße an öffentlichem Ansehen“ durch die Ereignisse im Umfeld der letzten Synode der EKD erfahren, vor allem im Blick auf die Unterschriftenaktion.

Gelinge es nicht, den Militärseelsorgevertrag in der laufenden Legislaturperiode zu verabschieden, müsse wahrscheinlich neu, jedoch unter erheblich schlechteren Bedingungen verhandelt werden. Es belaste ihn auch, fuhr Kunst fort, dass die langwierigen Verhandlungen mit den Landeskirchen den Aufbau der katholischen Militärseelsorge behinderten.<sup>27</sup> Als ebenso beschämend wie niederschmetternd erlebe er schließlich die permanenten Herabsetzungen und Beschimpfungen der Offiziere und Militärseelsorger durch evangelische Theologen. Dabei werde der Eindruck erweckt, „als sei ein Christenstand krank, wenn man nicht Kriegsdienstverweigerer sei“. Wieso werde kaum einmal die Tatsache kritisiert, dass in den Streitkräften der DDR „der bescheidenste Dienst der Kirche verboten“ ist? Wie völlig anderes redeten die führenden katholischen Persönlichkeiten!<sup>28</sup> So bestehe unübersehbar die Gefahr, „dass auf Jahre hinaus für den Dienst des Evangeliums an den Soldaten die Tür ins Schloss geworfen wird“.

Am 13. Dezember 1956 lag die neue Fassung des Vertrags mit der Einarbeitung der landeskirchlichen Änderungswünsche vor, am 18. Dezember fanden darüber Verhandlungen mit den staatlichen Stellen statt.<sup>29</sup> Der neue Text unterstrich noch stärker den kirchlichen Auftrag der Militärseelsorger, ihre Unabhängigkeit von militärisch-politischer Beeinflussung sowie die enge Verbindung der Geistlichen mit ihren Landeskirchen. Dazu wurde die Konzeption der „personalen Seelsorgebereiche“ entwickelt. Das bedeutete: Die Militärpfarrer waren Glieder einer Orts-

<sup>26</sup> EZA 81/1/12.

<sup>27</sup> Zum Aufschub durch die Auseinandersetzungen über die Geltung des Reichskonkordats: Ehlert, Interessenausgleich (wie Anm. 4), 64–66; ausführlich Steuber, Militärseelsorge (wie Anm. 4), 70–91, 129–134.

<sup>28</sup> Kunst erwähnte namentlich die Kardinäle Wendel und Frings.

<sup>29</sup> Die Veränderungen in den Entwürfen vom Februar und Dezember 1956 dokumentiert Steuber, Militärseelsorge (wie Anm. 4), 44–59.

kirchengemeinde. Sie gehörten ihr nominell als Pfarrer an, besaßen jedoch keine Parochialrechte. Reine Militärgemeinden sollten schließlich nur da entstehen, wo die Entfernung zur nächsten Ortsgemeinde allzu groß war. Sie würden also die Ausnahme bilden.

Der staatliche Verhandlungspartner erklärte sich bereit, auch diese Regelung zu akzeptieren. Aber er sah sich nicht in der Lage, von seiner Forderung des Beamtenstatus für die Militärpfarrer abzugehen. Dafür wurden drei Argumente genannt:<sup>30</sup> Erstens könne die Bundeswehr „es nicht hinnehmen, dass in ihrem Bereich sich Personen bewegen, auf die sie dienstrechtlich keinen Einfluss habe“. Zweitens könne die Bundeswehr in dieser Frage überhaupt nicht selbständig entscheiden, weil sie an die Grundsätze der NATO gebunden sei, „die für die Militärggeistlichen die Eingliederung in die Truppenverbände vorsehen. Im gesamten Bereich der NATO gebe es keine Wehrmacht, in der die Militärggeistlichen nicht auch dienstrechtlich unmittelbar im Dienst der Truppe stehen [...] Der Beamtenstatus gewähre somit einerseits den Militärggeistlichen ein Höchstmaß an rechtlicher Sicherheit, entspreche andererseits aber auch dem Sicherheitsbedürfnis des Staates.“ Drittens schließlich denke die katholische Kirche nicht daran, auf den Status von Beamten für ihre Militärggeistlichen zu verzichten.

Der Rat der EKD akzeptierte diese Regelung auf seiner Sitzung am 17./18. Januar 1957 mit zehn gegen eine Stimme. Nach abschließenden Verhandlungen mit staatlichen Stellen konnte der Militärseelsorgevertrag zwischen der Bundesrepublik und der Evangelischen Kirche dann am 22. Februar im Palais Schaumburg durch Bundeskanzler Adenauer und Verteidigungsminister Strauß einerseits, den Ratsvorsitzenden der EKD, Otto Dibelius, sowie den Leiter der Evangelischen Kirchenkanzlei, Heinz Brunotte andererseits, feierlich unterzeichnet werden.

## 5. Der „Lebenskundliche Unterricht“

In besonderem Maß umstritten war und blieb der im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Militärseelsorge vereinbarte „Lebenskundliche Unterricht“.<sup>31</sup> Diese Einrichtung wurde nicht im Vertrag verankert, sondern abschließend 1959 durch eine zentrale Dienstvorschrift geregelt (ZDv 66/2). Vorangegangen waren unterschiedliche Überlegungen innerhalb beider Kirchen, aber auch bei den staatlichen Stellen. Zwei Modelle boten sich an, ohne dass sie jemand unkritisch übernehmen wollte: Man konnte einerseits an die traditionellen „Kasernenstunden“ anknüpfen. Dabei handelte es sich ursprünglich um monatliche Andachten für die Mannschaften, die allerdings zunehmend für die Weckung von christlicher Gesinnung und Vaterlandsliebe genutzt worden waren. Die andere Möglichkeit bestand in der Übernahme der in den deutschen Dienstgruppen bei den Amerikanern praktizierten Unterweisung. Deren Zielsetzung lautete: „Der Chaplain steht in seiner Labor-Service-Einheit als religiöser, geistlicher Führer. Er ist Angehöriger der jwei-

<sup>30</sup> Ebd. (wie Anm. 4), 42f.

<sup>31</sup> Vgl. dazu besonders Steuber, Militärseelsorge (wie Anm. 4), 152–155; Ehlert, Interessenausgleich (wie Anm. 4), 52–57.

ligen Einheit [...] und ist der Berater und Sachbearbeiter in allen Angelegenheiten des religiösen und sittlichen Lebens sowie der Disziplin unter den Angehörigen der Einheiten.“<sup>32</sup> Im Unterschied zu den „Kasernenstunden“ war diese Tätigkeit prinzipiell überkonfessionell konzipiert.

Eine eigene Vorstellung entwickelte Wolf Graf von Baudissin im Rahmen seines Konzepts des „Staatsbürgers in Uniform“ und der „inneren Führung“.<sup>33</sup> Eine Mehrheit der evangelischen Ausschussmitglieder stimmte seinem Modell zu. Das oberste Ziel der Politik ebenso wie des Militärs müsste die Verhinderung des Krieges sein, unterstrich Baudissin. Dazu gehörte, dass die Soldaten gründlich in die demokratische Gesellschaft der Bundesrepublik mitsamt den hier herrschenden Werten des Grundgesetzes eingebunden würden. Auf die Vermittlung dieser Inhalte, insbesondere „das Bewusstsein um den Wert unserer Lebensordnung“, komme es entscheidend an. Denn erst diese Voraussetzung ermögliche „eine erfolgreiche geistige Auseinandersetzung und wird damit in unserer konkreten Situation zur unabdingbaren Voraussetzung für die Bereitschaft zur militärischen Abwehr“. Geboten sei also die Erziehung zu ethischen Persönlichkeiten. Baudissin wollte diese Aufgabe den Militärseelsorgern übertragen, weil sie über die nötige Unabhängigkeit gegenüber den militärischen Vorgesetzten verfügten. Der Unterricht sollte überkonfessionell erteilt werden, um „klar herauszustellen, dass der Seelsorger für den Unterricht nicht als Seelsorger und damit Vertreter seiner Kirche, sondern als Angehöriger der Streitkräfte mit besonderem Lehrauftrag Verantwortung übernimmt.“

Diesem Konzept stimmten insbesondere die Katholiken nicht zu. Zusammen mit einer wachsenden Zahl von Protestanten wehrten sie sich gegen die überkonfessionelle Ausrichtung des Unterrichts, die mangelnde Freiwilligkeit der Teilnahme sowie die starke Einbindung in das militärische Gefüge. Alles das behindere die volksmissionarische Chance, mit allen Soldaten auf dienstlichem Wege ins Gespräch zu kommen. Als die beiden Militärbischöfe Kunst und Wendel im Juni 1956 die Bereitschaft der Kirchen erklärten, den Lebenskundlichen Unterricht zu übernehmen, verzichtete das Verteidigungsministerium auf die Durchsetzung einer eigenen Konzeption. Zur Zielsetzung des Unterrichts hieß es nun, dieser habe „die Aufgabe, dem Soldaten Hilfen für sein tägliches Leben zu geben und damit einen Beitrag zur Förderung der sittlichen, geistigen und seelischen Kräfte zu leisten, die mehr noch als fachliches Können den Wert des Soldaten bestimmen[...] Er soll dem einzelnen die Quellen zeigen, die dem Leben Sinn geben und zu Ordnungen hinführen, durch die die Gemeinschaft lebenswert und damit verteidigungswert wird.“

Der Lebenskundliche Unterricht beanspruchte einen beträchtlichen Teil des Zeitbudgets der Militärpfarrer. Für die Mannschaften wurde er nach Konfessionen getrennt abgehalten, für die Offiziere und manchmal auch die Unteroffiziere konfessionsübergreifend, in der Form von Arbeitsgemeinschaften, die prinzipiell der evangelische und katholische Militärseelsorger gemeinsam leiteten. Die Teilnahme am Unterricht war offiziell freiwillig. Natürlich fehlte es bei alledem nie an Spannungen und Schwierigkeiten, war der gesamte Bereich doch höchst sensibel, weil hier

<sup>32</sup> Zit. bei Ehlert, Interessenausgleich (wie Anm. 4), 54

<sup>33</sup> Kruse, Kirche und militärische Erziehung (wie Anm. 4), 91–93. Die beiden Zitate nach Müller-Kent, Militärseelsorge (wie Anm. 4), 65, 68.

militärisch-politische und seelsorgerlich-kirchliche Interessen unmittelbar aufeinander stießen. Man wird die grundsätzlichen Sorgen ebenso wie konkrete Einwände engagierter Protestanten, ob der Lebenskundliche Unterricht sich nicht doch für politische Zwecke bis hin zur psychologischen Kriegsführung missbrauchen ließe, nicht einfach von der Hand weisen können und wollen. Umgekehrt ist allerdings auch zu fragen, ob jene Theologen und kirchlichen Repräsentanten, die eine Äquidistanz der Kirche zu den politischen Systemen im Osten und Westen Deutschlands proklamierten und denen eine ethische Unterweisung anstelle der Verkündigung des Evangeliums zutiefst fragwürdig erschien, in der Lage waren, die im Militärseelsorgevertrag erreichte Lösung der Probleme angemessen zu würdigen.

#### 6. Die EKD-Synode in Berlin im März 1957

Um alles das ging es dann auch in den Auseinandersetzungen über die Annahme oder Ablehnung des Vertrags auf der EKD-Synode in Berlin-Spandau Anfang März 1957. Das offizielle Thema der Tagung lautete allerdings „Kirche und Diakonie in der veränderten Welt“.<sup>34</sup> Verhandelt wurde hier der Zusammenschluss des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Inneren Mission zum „Diakonischen Werk“. Aufgrund intensiver Gespräche sowie ausführlicher Verhandlungen in den vorangegangenen Monaten und Jahren waren die entscheidenden Schwierigkeiten jedoch ausgeräumt, so dass die Vereinigung sowohl juristisch als auch im Blick auf den grundsätzlichen theologischen Zusammenhang von Diakonie und Mission als den zentralen Aufgaben der Kirche am 8. März 1957 ziemlich mühelos beschlossen werden konnte. Zu ebenso grundsätzlichen wie leidenschaftlichen Auseinandersetzungen aber kam es dann beim „eigentlichen“ und „heimlichen“ Thema der Synode: der Abstimmung über den Militärseelsorgevertrag.

Im Vorfeld der Tagung hatte Gollwitzer dagegen protestiert, dass der Rat der EKD gegen den Beschluss der Synode von 1956 weiter mit dem Staat verhandelt und daneben den Aufbau der Militärseelsorge vorangetrieben hatte.<sup>35</sup> Der Vorsitzende des Synodalausschusses für die Militärseelsorge, der württembergische Dekan Theodor Dipper, entschuldigte sich für diese Vorgehensweise, gab allerdings zu bedenken, dass es unmöglich sei, einen solchen Vertrag durch die Synode zu gestalten. Man hätte also in jedem Fall „in Kauf nehmen müssen, dass uns ein fertiger Vertrag vorgelegt wird, zu dem wir wahrscheinlich auch noch manche Wünsche haben und trotzdem nur noch ja oder nein sagen können“. In der Schlussabstimmung des Ausschusses hätten 19 Mitglieder für die Annahme des Vertrags gestimmt, fünf dagegen, bei vier Enthaltungen. Dipper schloss: „Es wird nirgends einen Vertrag über die Militärseelsorge geben, der der Kirche eine so weitgehende Freiheit einräumt.“

<sup>34</sup> Vgl. dazu Berlin-Spandau 1957, Bericht über die 2. Tagung der 2. Synode der EKD vom 3. bis 8. März 1957, Hannover o. J., 103–172, 377–415, 417–456. Das Kirchengesetz für die Vereinigung wurde einstimmig angenommen. Vgl. auch Johannes Michael Wischnath, Kirche in Aktion, Das Evangelische Hilfswerk 1945–1957 und sein Verhältnis zu Kirche und Innerer Mission, Göttingen 1986, bes. 360–369.

<sup>35</sup> Dieser Text in KJ 1957, 22. Dippers Votum: Berlin-Spandau 1957 (wie Anm. 34), 232–243. Zitate: 233, 242.

Gleichzeitig hätte die Mehrheit im Ausschuss nicht zu erkennen vermocht, „dass dieser Vertrag der Kirche Bindungen auferlegt, auf die sie um der Freiheit des Dienstes am Evangelium willen nicht eingehen kann“.

In der Aussprache begegneten kaum neue Argumente.<sup>36</sup> Von den Gegnern des Vertrags beschwor der SPD-Politiker Ludwig Metzger die Erfahrungen des Kirchenkampfes, warnte vor erneuten engen Bindungen der Kirche an den Staat und forderte weitere Verhandlungen. Niemöller bezog sich ebenfalls auf den Kirchenkampf, wischte im übrigen alle Differenzierungen beiseite und behauptete: „Es gibt heute schon wieder eine Militärkirche.“ Dementsprechend folgerte der Kirchenpräsident: „Ich glaube, wir müssen dabei bleiben, dass wir die Militärkirche ablehnen und dass wir das Recht des Soldaten und das Recht der Kirche auf Evangeliums-Verkündigung und -Seelsorge fordern.“<sup>37</sup> Dann schlug Niemöller jedoch einen neuen Ton an, indem er fragte, was denn der Militärseelsorger dem Soldaten sagen könnte, der an Atomwaffen ausgebildet würde. Was helfe da „die Freiheit der Verkündigung“? Heinrich Vogel schlug in dieselbe Kerbe. Er bezweifelte, „ob ich Gott noch Gott sein lasse, wenn ich seinen Mitmenschen gegenüber dieses Mittel anwende“. Man könne deshalb nur darum beten, dass Gott uns alle „dazu befreit, Gott mehr zu gehorchen als dem Menschen“.

Kunst vor allem setzte dagegen, dass es sich bei der Frage der Atomwaffen sicherlich um ein gewichtiges Problem handelte, dessen Lösung der EKD allerdings bislang nicht gelungen sei. Die Synode müsse deshalb klarstellen: „Darf ein Christ unter den heutigen Verhältnissen noch Soldat sein? In der Tat, davon geht der Vertrag aus. Er geht davon aus, dass ein Christ Soldat sein kann.“ Zusammen mit anderen Befürwortern wehrte sich Kunst gegen die Auffassung, dass der Beamtenstatus des Militärgeistlichen diesen unabwendbar zur Anpassung an militärisches Denken und Handeln verführe. Noch entschiedener bestritt der bayerische Landesbischof Dietzfelbinger, dass es sich dabei um eine zwangsläufige Entwicklung handelte. „Es gibt Spannungen, aber wir muten auch dem evangelischen Christen, der in einem staatlichen Amt, im Amt des Richters oder Bürgermeister tätig ist, zu, dass er als Glied der Evangelischen Kirche mit seinem staatlichen Amt in Spannung steht und trotzdem seinen Auftrag ausführt.“ Dass „die Frage der Militärseelsorge gewaltsam gegen unseren Willen politisiert worden ist“, betonte schließlich etwas naiv der Vorsitzende der Kirchenleitung von Schleswig-Holstein, Bischof Halfmann.

Die große Mehrheit der Befürworter des Vertrags sprach von einer dadurch „aufgetanen Tür“ und missionarischen Möglichkeiten, unterstrich jedoch gleichzeitig das „Wagnis“, das der Vertrag erfordere und die Schwierigkeiten, die nicht zuletzt für

<sup>36</sup> Berlin-Spandau 1957 (wie Anm. 34), bes. 232–318. Zitate ebd., 270–274, 276, 305f., 297, 294, 262.

<sup>37</sup> Ähnlich argumentierte auch Wolfgang Huber, Die Struktur der evangelischen Militärseelsorge, in: ders., Kirche und Öffentlichkeit. Stuttgart 1973, 220–294. Seine scharfe Kritik am Militärseelsorgevertrag – dem er vorwirft, weder verfassungskonform zu sein noch dem Geist des Evangeliums zu entsprechen – basiert auf einer Ekklesiologie, die der Realität einer pluralistischen Demokratie fremd gegenübersteht.

kirchenleitende Persönlichkeiten mit diesem „Notwerk“ gegeben seien.<sup>38</sup> Die Argumente der Gegner des Vertrags überzeugten offenkundig nicht, weil sie die anstehende Problematik nicht angemessen in den Blick zu nehmen schienen. Privat notierte Dibelius: Sie „waren im Grunde alle Kriegsdienstverweigerer – mit denen man freilich schwer über Militärseelsorge reden kann“.<sup>39</sup> Schließlich votierten am 7. März 1957 von 115 Synodalen 91 für den Militärseelsorgevertrag, 19 dagegen und 5 enthielten sich.

Diese klare Zustimmung der Synode mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit kam dadurch zustande, dass die meisten Delegierten aus der DDR sich für den Vertrag aussprachen. Der massive Druck, den ihr Staat auf sie allgemein und dann noch einmal auf nahezu jeden einzelnen von ihnen ausgeübt hatte, um den Vertrag scheitern zu lassen, bewirkte offenkundig wenig. Dabei dürften sich die wenigsten dieser Männer der Illusion hingegeben haben, die DDR könnte eine ähnliche Regelung für die Soldaten der Nationalen Volksarmee akzeptieren. Dibelius hatte dieses Angebot Ost-Berlin mehrfach unterbreitet, zuletzt noch einmal Anfang Februar, also vor Beginn der EKD-Synode.<sup>40</sup> In Westdeutschland wurden vereinzelt warnende Stimmen laut. Sie richteten sich allerdings primär gegen die Absicht des Rates der EKD, einen Staatsvertrag abzuschließen, statt die Regelung der Militärseelsorge den einzelnen Landeskirchen zu überlassen.<sup>41</sup> Das Votum des Bonner Systematischen Theologen Hans-Joachim Iwand gegen den Vertrag konzentrierte sich auf die Bewahrung der Einheit Deutschlands, der politischen Entwicklung zum Trotz: „Sollten wir uns nicht an unserer geschichtlich gewachsenen Aufgabe erinnern, dass die Evangelische Kirche heute die Heimat der noch nicht miteinander völlig zerfallenen Deutschen ist – ein wesentlicher Faktor für die, die noch wissen, dass es *ein* Deutschland gibt?“<sup>42</sup> Dass die Delegierten aus der DDR sich nicht öffentlich zum Thema äußerten, lag sicherlich auch daran, dass sie auf keinen Fall die lautstarke Polemik der SED gegen die Kirche in Westdeutschland befördern wollten. Nur Lothar Kreyszig, der Präses der provinziälsächsischen Synode, nahm Stellung. Er wandte sich gegen die atheistisch-marxistische Militanz der Freiwilligenarmee in der DDR und schloss im Blick auf den Militärseelsorgevertrag: „Laßt uns in Christi Namen eintreten in diesen Raum der Gefährdung und Preisgegebenheit.“

Von ausschlaggebender Bedeutung für das Verhalten der ostdeutschen Synodalen war ihre Entschlossenheit, daran festzuhalten, was sie auf der außerordentlichen

<sup>38</sup> Der Erlanger Theologe Walter Künneth hob beides hervor, die Chance ebenso wie das Wagnis (282f.); ähnlich u. a. der Jurist Ludwig Raiser (301), der Oldenburger Bischof Gerhard Jacobi (311) sowie Dibelius (313f.). Von einem „Notwerk“ sprach Dietzfelbinger (293). Die missionarischen Möglichkeiten unterstrichen stärker E. Müller (265f.), Bender (285) und der Hannoverische Oberkirchenrat Bartels (290f.). Alle Angaben nach Berlin-Spandau 1957 (wie Anm. 34).

<sup>39</sup> Notiz zum 3.-8. 3. 1957: BA Koblenz, NL Dibelius, N 1439. Das Abstimmungsergebnis: Berlin-Spandau 1957 (wie Anm. 34), 325.

<sup>40</sup> Vgl. Berlin-Spandau 1957 (wie Anm. 34), 44f.

<sup>41</sup> Vgl. die Hinweise bei Steuber, Militärseelsorge (wie Anm. 4), 25f., Anm. 69; Müller-Kent (wie Anm. 4), 50f.

<sup>42</sup> Berlin-Spandau 1957 (wie Anm. 34), 257. Kreyszigs Votum ebd. (wie Anm. 34), 308–311.

Tagung der Synode der EKD im Juni 1956 betont hervorgehoben hatten.<sup>43</sup> Mit aller Entschiedenheit hatten die Synodalen dort erklärt, dass sie an der Einheit der EKD festhalten und sich nicht von der SED auseinander dividieren lassen wollten. Die damals einmütig verabschiedete „Theologische Erklärung“ unterstrich die Einheit der Kirche in Ost und West aufgrund des einen Evangeliums. Dieses ließe sich „nicht mit einer westlichen oder östlichen Weltanschauung verkoppeln“ und widerstreite „jedem Versuch, eine bestimmte menschliche Gesellschaftsordnung als absolut zu behaupten und sie mit Gewalt als letztes Ziel der Menschheit durchzusetzen“. Konkretisiert wurde diese Aussage u. a. durch die Selbstverpflichtung, sämtliche anfallenden Fragen nur gemeinsam zu entscheiden.

Ganz in diesem Sinn erklärte jetzt Bischof Halfmann – nachdem er an die frühere Entschließung erinnert hatte: „Es geht hier bei diesem Werk um die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland, meiner Ansicht nach in ganz besonderem Ausmaß.“ Die DDR übe massiven Druck aus, um die EKD zu spalten. „Das ist die historische Bedeutung des Augenblicks, wie ich sie sehe.“ Die Antwort auf diese Herausforderung könne nur die alte sein: „Dennoch, wir bleiben dabei – Raum für das Evangelium in Ost und West! Und dieses ‚ja, dennoch bleiben wir dabei‘, wird nach meiner Ansicht am besten in der Form eines Ja zu dieser Vorlage gesprochen, die uns vorliegt, eines Ja, das noch verstärkt wird durch den Beitritt der aus vielen berechtigten sachlichen Gründen Zögernden. Eine starke Entscheidung besiegelt die Einheit der Evangelischen Kirche.“ Am Tag zuvor hatte der Cottbuser General-superintendent Günter Jacob berichtet, dass er aufgrund von Zusagen führender Politiker der DDR sich auf jener außerordentlichen EKD-Synode gegen die Verabschiedung einer Erklärung über die Unterdrückung der Kirche gewandt habe. Aber keines jener Versprechen habe die SED gehalten! Der während der Verhandlungen verlesene schroffe Brief Willi Stophs, des Verteidigungsministers der DDR, an Dibelius legitimierte nach der Überzeugung vieler Synodaler zusätzlich die Auffassung von Halfmann und goss insofern Öl ins Feuer.<sup>44</sup> Stoph hatte erklärt, „die Tätigkeit“ der Evangelischen Kirche in der Nationalen Volksarmee könne „kein Gegenstand von Verhandlungen sein“. Außerdem müsse er den Versuch zurückweisen, die Streitkräfte der friedliebenden DDR mit der aggressiven Bonner NATO-Armee zu vergleichen. Im übrigen sei seines Wissens „bisher von keinem Angehörigen der Nationalen Volksarmee das Bedürfnis nach ‚seelsorgerischer Betreuung durch Wehrmachtspfarrer‘ geäußert worden“. Die Synode antwortete, dass sie nicht gewillt sei, sich mit der Verhinderung ihres Auftrags, das Evangelium allen Menschen zu verkündigen, abzufinden.

<sup>43</sup> Die Texte der Erklärungen: KJ 1956, 17 – 25. Halfmanns Äußerungen: Berlin-Spandau 1957 (wie Anm. 34), 260. 262f.

<sup>44</sup> Das Schreiben Stophs vom 4. 3. 1957 und die Antwort der Synode: KJ 1957, 47f.

## 7. Resümee

Es entspricht also nicht den Tatsachen, dass die EKD sich mit der Entscheidung für den Militärseelsorgevertrag „sehenden Auges selbst das Fundament entzogen hat, auf das sich der von ihr angestrebte Brückendienst im zerteilten Deutschland hätte gründen können“.<sup>45</sup> Beabsichtigt war vielmehr das genaue Gegenteil. Angesichts des massiven politischen Drucks, den die SED auf die Kirchenleitungen und Synodalen in der DDR ausübte, um sie von den westdeutschen Kirchen und der EKD abzuspalten, beharrte die gesamte Synode erneut auf dem Grundsatz der Einheit der Kirche in Ost und West. Man begriff insofern die Zustimmung zu diesem Vertrag als ein Bekenntnis zur Zusammengehörigkeit der Christen in beiden Teilen Deutschlands unter dem einen Evangelium. Diese Realität sollte und durfte keine politische Zielsetzung in Frage stellen, vollends keine kommunistische.

Das Wahrheitsmoment der späteren Deutung liegt freilich darin, dass die EKD jetzt faktisch doch nahezu selbstverständlich auf den Boden der politisch-gesellschaftlichen Realitäten der Bundesrepublik trat. Man sah sich genötigt, das hier Erforderliche zu regeln. Analog verfahren die kirchlichen Repräsentanten in Ostdeutschland ein Jahr später, als sie eine Loyalitätserklärung für die DDR abgaben.<sup>46</sup> In beiden Fällen dachten die Verantwortlichen keineswegs daran, die Einheit der EKD in Frage zu stellen. Sie verteidigten diese vielmehr wortreich aus voller Überzeugung. Aber de facto trugen sie zu der Aufgliederung bei, indem sie sich bemühten, ihre kirchliche und seelsorgerliche Verantwortung konkret, d. h. auf dem Boden der jeweils gegebenen Verhältnisse, wahrzunehmen.

Im Verlauf des Jahres 1957 stimmten die Landeskirchen dem Militärseelsorgevertrag sowie dem damit verbundenen kirchlichen Durchführungsgesetz zu, am 26. April 1960 nach einigem Hin und Her auch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.<sup>47</sup> Aber bereits am 30. Juli 1957 war der Vertrag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten.

---

<sup>45</sup> So Reinhard Henkys (Hg.), *Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR, Dokumente zu seiner Entstehung*, Witten 1970, 14.

<sup>46</sup> Vgl. dazu Martin Greschat, *Die Vereinbarung der DDR mit der Evangelischen Kirche am 21. Juli 1958*, in: Ramona Myrrhe (Hg.), *Geschichte als Beruf, Magdeburg 2005*, 317 – 330.

<sup>47</sup> Steuber, *Militärseelsorge* (wie Anm. 4), 122–124.